

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. März 1871.

1. Budget für das Jahr 1871.

Indem die Bürgerschaft aus der Mittheilung vom 3. Februar d. J. im Uebrigen gern das Einverständnis des Senats mit ihrem Beschlusse vom 11. Januar d. J. entnimmt, zieht sie sich noch zu folgenden Erklärungen veranlaßt.

Sie ist damit einverstanden, daß zu Cap. VI. Pos. 8 der ordentlichen Ausgaben der außerordentliche Zuschuß für die Schulen der Stadt Begeßack nur für das laufende Jahr bewilligt werde und eine Beschlusfassung über das Weitere nach Eingang des Berichts erfolge, zu dessen Erstattung der Senat die verwaltende Deputation aufgefordert hat.

Die jedesmalige Bewilligung des jährlichen Zuschusses für die Bibliothek, welcher für das laufende Jahr auf den höheren Betrag von 2000 Thalern festgestellt worden, muß die Bürgerschaft im Sinne ihres Beschlusses vom 11. Januar d. J. sich vorbehalten.

Auch wiederholt die Bürgerschaft zu Cap. VIII. Pos. 20 der ordentlichen Ausgaben, daß sie das Gehalt des Gehülfen des Barsenmeisters nur unter dem Vorbehalte bewilligt hat, daß bei künftiger Erledigung der Stelle des Barsenmeisters das für denselben angewiesene Gehalt einer Revision unterzogen werde.

Dagegen genehmigt auch sie, daß in Folge der stattgehabten verfassungsmäßigen Beschlüsse wegen der Honorare Pos. 1 des Cap. I der ordentlichen Ausgaben um den Mehrbetrag von 7000 Thalern auf 59,493 Thaler 24 Grote, und Pos. 2 daselbst um den Mehrbetrag von 3000 Thalern auf 27,000 Thaler erhöht, und daß in Beziehung auf den für unvorhergesehene Kriegsausgaben bewilligten Fond von 100,000 Thalern nach der Anheimgabe des Senats verfahren werde.

2. Verhütung von Feuersgefahr.

Dem von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurfe ertheilt die Bürgerschaft unter Vorbehalt einer Revision innerhalb von 3 Jahren ihre Zustimmung mit der Abänderung, daß zur Vermeidung von Zweifeln in §. 4 dem Worte „Kämmlinge“ das Wort „nämlich“ in der Parenthese vorgelegt werde.

3. Nachbewilligungsantrag der Löschdeputation.

Die Bürgerschaft ist zufolge des Berichts der Löschdeputation und mit Beziehung auf den beigelegten Bericht der Finanzdeputation damit einverstanden, daß die Ueberschreitung des Specialbudgets Nr. 63 für 1870

ad Pos. I um 1325 Thaler 58 Grote,

"	"	II	"	778	"	—	"
"	"	IV	"	5148	"	54	"
"	"	V	"	300	"	—	"

genehmigt, die Ausgabe von 305 Thalern für Miethentschädigung an den Miether der Freischule auf Conto für Erwerb der Freischule zu bringen sei und in das Specialbudget der Löschdeputation pro 1871 unter Pos. I „Besoldung“ ein Posten von 1000 Thalern für außerordentliche Zahlungen aus Anlaß der Mobilmachung aufgenommen werde.

Es ist der Bürgerschaft genehm, daß die Löschdeputation beauftragt werde, von dem durch die Reorganisation des Löschwesens überflüssig gewordenen Material nach Ausscheidung und Beibehaltung einer ausreichenden Reserve, den Landgemeinden leihweise und unter den im Berichte angegebenen Bedingungen zu überlassen, den Rest aber bestmöglichst zu verwerthen und den Ertrag an die Generalcasse einzuzahlen.

4. Abänderung des Straßenplans für die westliche Vorstadt.

Mit der von der Baudeputation beantragten Verlegung der projectirten mit F und G bezeichneten Straßen nach Maßgabe der Zeichnung, Unteranlage 2 des Berichts der Baudeputation, ist die Bürgerschaft einverstanden.

5. Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1869.

6. Verwaltung der Hafenanstalten im Jahre 1870.

7. Rechnung über die Eisenbahnanlagen des Jahres 1870.

8. Verwaltung der Niederlage und Krahanstalten am Weserbahnhof und des Lagerplatzes am Neustadtbahnhofs im Jahre 1870.

Die Bürgerschaft hat die diese Gegenstände betreffenden Berichte dankend entgegengenommen.

9. Anlage des Bahnhofes zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der projectirte Güterschuppen wie beantragt gebaut werde und bewilligt ihrerseits die dafür veranschlagte Summe von resp. 36,800 und 500 Thalern.

10. Schutzwerk der Schlachte.

11. Nivellement des Landgebiets.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragten Nachbewilligungen ad resp. 462 Thaler 64 Grote und 460 Thaler 70 Grote.

12. Feuerversicherungskosten der Eisenbahndeputation.

Auch hier genehmigt die Bürgerschaft die beantragte Nachbewilligung von 1000 Thalern auf die Rubrik: „Allgemeine Verwaltungskosten“, Budget Nr. 84 B für Bremerhaven.

13. Transitorische Bestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Aenderungen des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend.

Zu der vom Senat beantragten Uebergangsbestimmung erteilt die Bürgerschaft ihre verfassungsmäßige Zustimmung.

14. Ankauf des Melkerplatzes und Canalanlage auf der St. Stephani-Kirchenweide.

Die Bürgerschaft giebt jetzt dem Antrage der Deputation vom 16. December v. J. ihre Zustimmung, spricht daher ihrerseits beantragter Maßen die Expropriationspflicht über die Grundstücke von Flügger und Gätjen, soweit sie zu der projectirten Straßenverbindung erforderlich sind, aus, und wird demnächst ihre Mitglieder zu der Vermittlungsdeputation benennen.

Zugleich ersucht die Bürgerschaft den Senat, die berichtende Deputation in Gemeinschaft mit der Baudeputation zu beauftragen, schon jetzt einen Plan für die beabsichtigte Verwendung des Melkerplatzes unter Berücksichtigung der späteren Anlage des Canales zu berathen und vorzulegen, namentlich dahin gehend, auf welche Art der vollständige Anschluß des Melkerplatzes mit den angrenzenden Stadttheilen zu beschaffen sei, damit rechtzeitig durch Ankauf der nothwendigen Verbindungen die ganze Anlage sicher gestellt werden könne.

Endlich erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden, daß die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit der Zahlungsanweisung des Kaufpreises für den Melkerplatz beauftragt werde und bewilligt der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke 200 Thaler zu den für Geometermessungen, Besteuerung u. s. w. erforderlichen Kosten.

1. Nachbewilligung

Wie den im Bericht der Baudeputation mit verschiedenen Geldbeträgen versehenen Vorläge der Finanzdeputation, von dem ganz der Baudeputation, von dem gemeinen Material, nach Ausschluß der unangenehmen Leihweise und zu überlassen, den Rest aber der Baudeputation einzuzahlen.

2. Abänderung des

Ebenso genehmigt der Senat die von der Baudeputation vorgeschlagenen Veränderungen der Straßen,

3. Anlage des

Wie die Herstellung eines Güterschuppens der Deputation für die Hafen- und

4. Eisenbahn

5. Nivellement

6. Feuerversicherung

Wie für die vorstehenden Gegenstände Nachbewilligungen von bezw. 4700 und 1000 Thalern.

7. Ankauf des Melkerplatzes

Nach dem Vortrage der Baudeputation auch der Senat, daß die Grundstücke der projectirten Straßenverbindung erwerbslos unter Expropriationspflicht der Baudeputation für die

Die Deputation für die Baudeputation beauftragt werden mit der beabsichtigten Verwendung zu berathen und darüber zu berichten.

Nach dem Vortrage der Baudeputation auch der Senat, daß die Grundstücke der projectirten Straßenverbindung erwerbslos unter Expropriationspflicht der Baudeputation für die

8. Finanzverwaltung des Jahres

Gegenüber der Bestimmung der Staatshaushalts des vorigen Jahres sowie des Etats der Baudeputation der auf die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke der Bürgerschaft mittheilt, behält sich der Senat vor.